



Statuten

Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern

(gegründet 1869)

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz befindet sich am Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verband fördert rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe auf Gemeindeebene und bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

² Diese Ziele sollen namentlich erreicht werden durch:

- Unterstützung der Grund- und der Fachbildung,
- berufliche Weiterbildung,
- Führungsschulung,
- Förderung einer verbesserten Verwaltungsorganisation und Arbeitstechnik,
- Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen und Teilnahme an Vernehmlassungen,
- Zusammenarbeit mit den anderen Berufsverbänden und dem Verband Luzerner Gemeinden,
- Zusammenarbeit mit den Amtsverbänden und deren Unterstützung,
- Organisation und Führung von Fachgruppen für einzelne Aufgabenbereiche der Gemeindeverwaltungen,
- Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Wahrung personalrechtlicher, berufsspezifischer Interessen,
- Pflege der Kollegialität und des guten Einvernehmens unter den Verbandsmitgliedern,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Art

Der Verband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können werden,

- die im Kanton Luzern tätigen Gemeindeschreiberinnen und -schreiber,
- die im Kanton tätigen Gemeindeschreiber- substitutinnen und -substituten,
- die in einer Gemeindeverwaltung des Kantons Luzern tätigen Personen, welche das luzernische Gemeindeschreiberpatent besitzen,
- die im Kanton Luzern tätigen Geschäftsführerinnen und –führer einer Gemeindeverwaltung.¹

Artikel 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Der Austritt kann jeder Zeit auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

³ Der Vorstand kann Mitglieder, die schwergewichtig gegen den Vereinszweck verstossen haben, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ausschliessen.

⁴ Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Ablehnung oder den Entzug der Mitgliedschaft kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.

Artikel 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verbandszwecke zu unterstützen, im Sinne der Verbandsziele mitzuarbeiten und die Interessen des Verbandes zu fördern.

Artikel 7 Freimitglieder

¹ Freimitglied wird, wer 20 Jahre Aktivmitglied war und die Voraussetzungen nach Artikel 4 nicht mehr erfüllt.

² Einem Aktivmitglied, das mindestens 10 Jahre die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt und sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht hat, kann ausnahmsweise durch Vorstandsbeschluss die Freimitgliedschaft verliehen werden.

³ Die Freimitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

Artikel 8 Ehrenmitglieder

¹ Mitgliedern und ausnahmsweise auch andern Personen, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die von ihm vertretenen Interessen verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

² Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

III. Organisation

Artikel 9 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 aller Verbandsmitglieder durchgeführt.

³ Die Einladung zur Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Verbandsmitgliedern zuzustellen.

⁴ Anträge der Verbandsmitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Änderung der Statuten,
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Mitglieder- und Gemeindebeiträge,
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheid über Beschwerden gegen Aufnahmeverweigerungen und Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung des Restvermögens.

Artikel 11 Beschlussfassung

¹ Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

² Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

³ Beschlüsse werden unter Vorbehalt von Artikel 17 und 18 mit einfachem Mehr gefasst. Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

Artikel 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren sechs bis acht Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Kassierin oder den Kassier.

⁴ Der Vorstand kann nach Bedarf ständige Kommissionen und für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bestellen. Er legt deren Pflichtenhefte bzw. Aufträge schriftlich fest.

Artikel 13 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist verantwortlich für das Erreichen der Verbandszwecke. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die von diesen Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Generalversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung,
- Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- Ein- und Besetzung der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen,
- Besorgung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
- Festsetzung allfälliger Sitzungsgelder sowie Entschädigungen für besondere Aufgaben und Spesen,
- Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen der Verbandsmitglieder.

³ Der Vorstand kann ein Verbandssekretariat einsetzen und dessen Leitung anstellen.

Artikel 14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Verbandes und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

IV. Finanzielle Mittel

Artikel 15 Grundsatz

Die Verbandsauslagen werden gedeckt durch die jährlichen Beiträge der Gemeinden und der Aktivmitglieder, den Ertrag des Verbandsvermögens sowie Spenden und andere Beiträge.

Artikel 16 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August.

² Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. August abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 18 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

² Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach Begleichung aller Schulden und der Kosten der Auflösung verbleibenden Restvermögens.

Artikel 19 In-Kraft-Treten, Aufhebung der bisherigen Statuten

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Generalversammlung in Kraft.

² Die Statuten vom 25. September 1974, teilweise revidiert am 26. September 1991, werden aufgehoben.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 21. Oktober 2005 beschlossen.

Reiden, 21. Oktober 2005

Präsident

Franz Galliker

Sekretärin

Gaby Kolly-Wyss

Änderungen:

Nr. Änderung	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Datum GV
1	Art. 4	neue Alinea	18. Oktober 2013